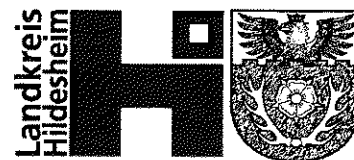


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 23. September 2015

Nr. 39

Inhalt	Seite
15.09.2015 - Öffentliche Bekanntmachung über das Erlöschen von Verbandsanteilen des Realverbandes Algermissen	602
17.09.2015 - Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Netze“, Feststellung und Bekanntmachung vom 17.09.2015	604
17.09.2015 - Auflösung der Reihelutegenossenschaft Bültum	608
18.09.2015 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	609

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

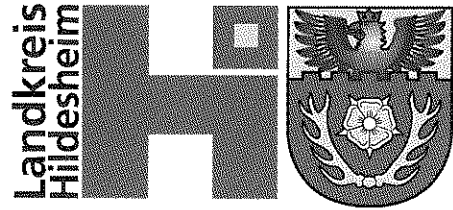
Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Durchwahl: (05121) 309 – 2282
Telefax: (05121) 309 95 2282
Aktenzeichen: (910) 15-16-20
Datum: 15.09.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 15.09.2015, Az. (910) 15-16-20, gemäß § 43 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395) das Erlöschen sämtlicher Verbandsanteile in bestimmten Gebietsteilen des Realverbandes Algermissen, die mit dort belegenen Grundstücken verbunden sind, angeordnet.

Die betroffenen Verbandsanteile erlöschen im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Verfügung.

Gemäß § 43 Abs. 3 i. V. m. § 40 Abs. 4 des Realverbandsgesetzes wird bekannt gemacht, dass die Verfügung in der Zeit vom 02.11.2015 bis zum 09.11.2015 während der allgemeinen Sprechzeiten in den Diensträumen der Gemeinde Algermissen, Marktstraße 7, 31191 Algermissen, zu jedermanns Einsicht ausgelegt wird. Bestandteil der Verfügung ist ein Kartenauszug, auf dem die betroffenen Gebietsteile durch Umringungsgrenzen gekennzeichnet sind.

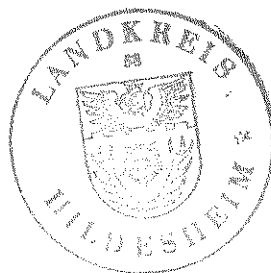
Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Verfügung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht besonders zuzustellen ist.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Auslegung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz in der jeweils gültigen Fassung einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Az.: (910) 15-16-20
Hildesheim, den 15.09.2015

Im Auftrag

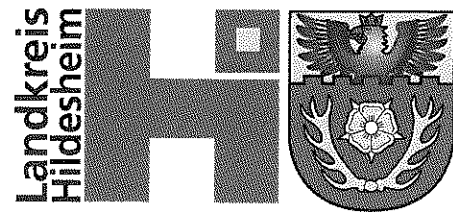

Bettels





Hintergrund: Auszug aus den Geobasisdaten der LGLN

Flur 8



Der Landrat

Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Netze“

Als Aufsichtsbehörde stelle ich gemäß § 48 a Abs. 7 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), aufgrund des im Verhandlungstermin am 09.09.2015 im Dorfgemeinschaftshaus Netze, Am Sandbrink 2, Woltershausen-Netze von den beteiligten Grundstückseigentümern i. S. des § 481 Abs. 1 Satz 2 RealVerbG gefassten Beschlusses die Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Netze“ mit Sitz in Netze fest.

Der Unterhaltungsverband Netze entsteht am 01.11.2015.

Der Unterhaltungsverband wird zur Unterhaltung der in **Anlage A** (künftiges Vermögensverzeichnis) aufgeführten Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützender Anlagen gegründet.

Den jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümern der folgenden sämtlich in der Gemarkung Netze liegenden Flurstücke steht ein Verbandsanteil zu. Sie werden zu Mitgliedern des Realverbandes „Unterhaltungsverband Netze“ bestimmt. Das Teilnahmemaß entspricht dem Flächenverhältnis der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind.

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
1	10/1	3	144/26	3	41/3	3	60/1
1	132/1	3	146/27	3	41/6	3	60/2
1	132/2	3	15	3	41/7	3	61/4
1	132/4	3	151/52	3	42	3	61/7
1	132/6	3	152/52	3	43	3	62/1
1	132/8	3	153/52	3	44	3	62/2
1	199/4	3	154/52	3	45/10	3	66/5
1	258/143	3	158/50	3	45/12	3	72/2
1	343/132	3	159/50	3	45/13	3	78/6
1	394/144	3	16	3	45/15	3	79/6
1	5/2	3	160/50	3	45/18	3	80/6
1	5/4	3	161/26	3	45/19	3	82/53
1	7/1	3	162/26	3	45/20	3	83/53
1	8/1	3	165/31	3	45/21	3	84/54
2	10	3	166/37	3	45/22	3	85/54
2	1/2	3	19/1	3	45/24	3	86/54
2	11	3	20	3	45/25	3	87/54

Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück	Flur	Flurstück
2	12/1	3	21	3	45/6	3	88/54
2	17/1	3	22	3	45/7	3	89/7
2	18/1	3	23	3	45/8	3	9/1
2	18/2	3	24	3	45/9	5	17
2	4/2	3	25	3	46/2	5	10
2	5/2	3	27/11	3	46/4	5	14
2	56/2	3	27/12	3	47	5	15
2	8/1	3	27/19	3	48	5	16
2	8/2	3	27/4	3	49	5	20
2	9	3	27/5	3	51/1	5	21
3	10	3	29/1	3	51/2	5	22
3	102/9	3	32/2	3	52/2	5	23
3	105/17	3	32/3	3	52/4	5	24
3	11/1	3	32/4	3	53/2	5	9
3	11/2	3	35/5	3	55	6	3
3	112/38	3	35/6	3	56	6	17
3	12	3	36/6	3	57	6	1
3	13	3	36/7	3	58	6	11
3	14	3	39	3	59/1	6	4
3	140/31	3	40/3	3	59/2	6	6
3	141/37	3	40/5	3	6/2	6	9

Dem „Unterhaltungsverband Netze“ obliegt die Unterhaltung des ihm zu Eigentum übertragenen und in Anlage A aufgeführten Vermögens.

Abweichend von dem diesem Gründungsbeschluss zugrunde liegenden Antrag und abweichend von der durch die Gemeinde Woltershausen erklärten Zustimmung zur Übertragung des Eigentums und der Unterhaltungspflicht wird das Flurstück 45/12 der Flur 3 der Gemarkung Netze nicht in das Vermögen des Unterhaltungsverbandes Netze übertragen, weil es sich um eine Fläche im Zufahrtbereich des Rettungplatzes der Deutschen Bahn AG handelt, die diesen Zufahrtbereich auch künftig in ihrem Eigentum und ihrer Unterhaltungspflicht behalten will. Eine Übertragung des Eigentums und der Unterhaltungspflicht für dieses Flurstück ist wegen der dann weiterhin bestehenden uneinheitlichen Eigentumsverhältnisse am Zufahrtbereich nicht zweckmäßig.

Der „Unterhaltungsverband Netze“ wird in der Lage sein, die übergehenden Unterhaltungspflichten besser wahrzunehmen als die bisher Unterhaltungsverpflichteten. Die Wahrnehmung der Unterhaltungspflichten durch den Personenkreis, der für die Benutzung der an die zu unterhaltenden Anlage angrenzenden Grundstücke auf die Mitgliedschaft in dem Verband angewiesen ist, erscheint zweckmäßig, weil der betroffene Personenkreis künftig als Mitgliederversammlung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Netze“ eigenverantwortlich nach dem örtlichen Bedarf über Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen entscheiden und auch die Finanzierung durch Beitragsfestsetzung selbst regeln kann. Die Betroffenen sind somit künftig nicht mehr von der Entscheidung der jeweiligen Gemeinde abhängig, die die Aufgabe der Feldwegeunterhaltung regelmäßig nur als eine von vielen Aufgaben und aufgrund der Finanzsituation regelmäßig auch nur nachrangig erledigen kann.

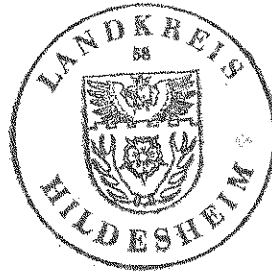
Der „Unterhaltungsverband Netze“ wird auch zur dauerhaften Zweckerfüllung in der Lage sein. Hierfür stehen ausreichend in die Verbands- bzw. Vorstandsarbeit einzubeziehende Mitglieder zur Verfügung. Zudem wird die zu beschließende Satzung des Unterhaltungsverbandes Netze voraussichtlich einen nur aus drei Personen bestehenden Vorstand vorsehen.

Hinsichtlich der für die Unterhaltung der zu übernehmenden Anlagen (Wege, Gräben usw.) steht dem Unterhaltungsverband zunächst ein Kassenbestand in Höhe von 23.000,00 € aus einer Einmalzahlung der Gemeinde Woltershausen zur Verfügung, die diese als Ausgleich für die für sie künftig entfallende Unterhaltungspflicht an den Verband leisten wird. Daneben ist der Verband berechtigt, von seinen Mitgliedern gemäß § 29 RealVerbG Beiträge zu erheben. Die Beitragshöhe ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen und gegenüber den einzelnen Mitgliedern mit Beitragsbescheid durch den Vorstand grundsätzlich nach dem Flächenverhältnis der mit den Verbandsanteilen verbundenen Grundstücken festzusetzen.

Als Zeitpunkt der Entstehung des Unterhaltungsverbandes wurde wie im Entwurf zum Gründungsbeschluss vorgesehen von mir der 01.11.2015 bestimmt. Nach § 48 a Abs. 7 Satz 3 RealVerbG gehen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht an den in Anlage A aufgeführten Flurstücken (Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützende Anlagen) in diesem Zeitpunkt auf den Unterhaltungsverband Netze über.

Die Feststellung der Gründung des Realverbandes „Unterhaltungsverband Netze“ wird hiermit gemäß § 48 a Abs. 7 RealVerbG in entsprechender Anwendung des § 11 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hildesheim, den 17.09.2015
Az.: (910) 16-16-20



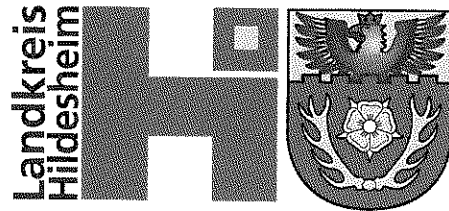
Landkreis Hildesheim
Der Landrat


Wegner

Anlage A

Verzeichnis der Flurstücke der Wege, Gewässer und boden- oder gewässerschützenden Anlagen des Realverbandes "Unterhaltungsverband Netze"

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bezeichnung	Größe in m ²
1	Netze	1	134	Hinter dem Vogeshofe	73
2	Netze	1	410/139	Lehmkuhle	1.910
3	Netze	1	377/141	Oberes Feld	421
4	Netze	1	152	Böschung Vogeshofe	149
5	Netze	2	21	Oberes Feld 2. Teil	3.945
6	Netze	2	22	Oberes Feld Stichweg	351
7	Netze	3	117/65	Voßkuhlweg vor dem Radweg	1.088
8	Netze	3	67	Siekweg	4.371
9	Netze	3	120/68	Am Schriem Wege/ Kleingärten	83
10	Netze	3	70	Bergweg Richtung Graste	2.547
11	Netze	3	63/1	Altes Rottfeld	6
12	Netze	3	65/3	Voßkuhlweg nach dem Radweg	4.644
13	Netze	3	66/1	Voßkuhlweg nach dem Radweg	3
14	Netze	3	52/1	Bergweg Trompete links	25
15	Harbarnsen	3	22/1	Am Riesberg vorm Harbarnser Forst	125
16	Harbarnsen	3	22/3	Am Riesberg vorm Harbarnser Forst	76
17	Harbarnsen	3	13/1	Am Riesberg vorm Harbarnser Forst	271
18	Harbarnsen	3	13/2	Am Riesberg vorm Harbarnser Forst	39
19	Netze	3	45/14	Am schriem Wege/Frühstücksbaude	44
20	Netze	2	24/1	Oberes Feld Graben zum Rückhalteb	155
21	Netze	3	61/9	Am Riesberg vorm Harbarnser Forst	100
22	Netze	3	61/10	Am Riesberg vorm Harbarnser Forst	984
23	Netze	3	62/4	Weg vorm Netzer Forst	3.912
24	Netze	6	5	Weg Am Dreisch	1.384
25	Netze	6	7	Voßkuhlweg zur Stennecke/Brücke	5.819
26	Netze	6	8	Gehölz Bahnstrecke/Voßkuhlweg	1.682
27	Netze	6	10	Weg hinter der Bahn ab Stenncke	2.904
28	Netze	6	12	Loben Dehne Holzlager bis Netzer Forst	5.598
29	Netze	6	13	Altes Rottfeld Stennscke bis Radweg	169
30	Netze	6	14	Böschung Radweg bis Bahnbrücke	4.726
31	Netze	6	15	Weg Stennecke bis Bahnbrücke	141
32	Netze	6	16	Graben unter der Bahnbrücke	242
33	Netze	3	69/1	Am Berge	6.860
34	Netze	5	3/2	Am Sandbrink/ Schlösser- Grünland	644
35	Netze	5	6/2	Am Grasswege /alte Bahnstrecke	409
36	Netze	5	11	Am Grasswege /alter Bahnübergang	875
37	Netze	5	13	Graben am Grasswege- Heide	427
38	Netze	5	19	Graben am Grasswege-	477
39	Netze	3	66/4	Am schriem Wege- 2Querweg	5.629
40	Netze	2	1/3	Böschung Oberes Feld-K326	341
41	Netze	3	27/7	Seitenstreifen Transformator	57
42	Netze	3	27/9	Am schriem Wege / Transformator 1. Teil	167
43	Netze	3	27/10	Am schriem Wege / Transformator 2. Teil	421
44	Harbarnsen	3	24/6	Holzweg	206
45	Harbarnsen	3	24/3	Holzweg	234
				Gesamtfläche	64.734



Der Landrat

Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Durchwahl: (05121) 309 2281

Fax-Durchwahl (05121) 309 95 2281

Aktenzeichen: (910) 15-16-10

Datum: 17.09.2015

Verfügung zur Auflösung der Reihelutegenossenschaft Bültum

Gemäß § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVerbG) vom 04.11.1969 (Nieders. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nieders. GVBl. S. 395), löse ich als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 32 RVG den Realverband Reihelutegenossenschaft Bültum auf.

Der Realverband erlischt gemäß § 41 Abs. 1 RealVerbG mit dem Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit dieser Verfügung.

Die öffentliche Bekanntmachung vom 08.07.2015 über die von mir beabsichtigte Auflösung des Realverbandes wurde durch Abdruck im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 29/2015 am 15.07.2015, Seite 521, und ortsüblich durch Aushang vom 14.07.2015 bis zum 29.07.2015 bekannt gemacht.

Innerhalb der Monatsfrist nach der öffentlichen Bekanntmachung wurden weder Einwendungen gegen die beabsichtigte Auflösung erhoben noch Forderungen von Gläubigern gegen den Realverband angemeldet.

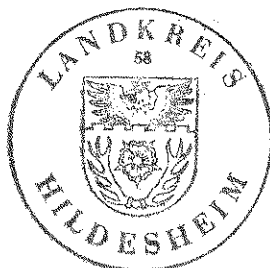
Die Voraussetzungen für die Auflösung liegen vor. Der Realverband hat seinen gesamten Grundbesitz veräußert und den Kassenbestand durch Ausschüttung an die Mitglieder ausgezahlt. Dem Realverband obliegen keinerlei Aufgaben mehr, die seinen Fortbestand erfordern könnten. Somit kann ich den Realverband "Reihelutegenossenschaft Bültum" nach § 40 Abs. 1 RVG auflösen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Auflösungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Verwaltungsgerichts Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

In Vertretung

Levonen



Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

Am Montag, dem 28.09.2015, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal (Kreishaus „Ebene 1“, Raum 183),
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 02.07.2015 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Berichtswesen im Dezernat 4 - Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit;
 - Nachfragen zu den Jahresberichten 2014
 - Erfassung und Mitteilung von weiteren Zahlen/Daten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe
5. Wesentliche Produkte gem. § 4 Abs. 7 GemHKVO;
Controllingbericht des Dezernats 4 zur Zielerreichung im 1. Halbjahr 2015
 - Vorlage Nr. 945 / XVII
6. Modellprojekt zur Vernetzung von Schulbegleitung/-assistenz, Erziehungshilfe und Schulsozialarbeit; erster Sachstandbericht
 - Vorlage Nr. 939 / XVII
7. Interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Hildesheim und Peine; Bereich Gesundheit
 - Antrag der Gruppe SPD-GRÜNE vom 07.05.2015
 - Vorlage Nr. 946 / XVII
8. Ärztliche Versorgung und neue Modelle
 - Antrag der Gruppe SPD-GRÜNE vom 04.06.2015
 - Vorlage Nr. 948 / XVII
9. Antrag auf Bezuschussung der pro Familia - Beratungsstelle Hildesheim
 - Vorlage Nr. 931 / XVII
10. Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Hildesheim und Peine zum 01.01.2016
 - Vorlage Nr. 949 / XVII
11. Controlling im Bereich der Sozialhilfe mit der Stadt Hildesheim
 - Mdl. Bericht der Verwaltung

12. Mitteilungen der Verwaltung
13. Anfragen

Im Anschluss findet der nichtöffentliche Teil der Sitzung statt.

Hildesheim, d. 18.09.2015

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Schmidt